

Monopolkommission · Kurt-Schumacher Str. 8 · 53113 Bonn

Herrn Klaus Müller
Präsident der Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Vorsitzender

Tomaso Duso
Tel +49 . 228 . 338882 -0 · Fax -33
vorsitzender@monopolkommission.bund.de
www.monopolkommission.de

Bonn, 29.06.2025

Stellungnahme der Monopolkommission im Festlegungsverfahren GBK-25-01-1#3 (AgNes)

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Monopolkommission bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur betreffend die allgemeine Netzentgeltsystematik (AgNes) Stellung zu nehmen.

Die Monopolkommission empfiehlt, die neuen Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur im Rahmen des AgNes-Prozesses dazu zu nutzen, die Ausgestaltung der Netzentgelte primär auf Anreize zu netzdienlichem Verhalten auszurichten. Aufgrund der einheitlichen deutschen Strompreiszone werden Netzengpässe und die von ihnen verursachten Kosten gegenwärtig nicht im Großhandelsstrompreis abgebildet. Es bestehen keine effektiven Preissignale, die ein kostenminimierendes Verhalten der Stromerzeuger und –verbraucherinnen und verbraucher anreizen könnten. Da Maßnahmen wie ein Preiszonensplit oder die Einführung von Nodal Pricing, die dies ändern können, politisch nicht durchsetzbar sind, ist die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik das einzige verbleibende Instrument, um Anreize zu schaffen, durch netzdienliches Verhalten die Kosten für Redispatch und Netzausbau zu senken.

Die Monopolkommission schlägt dazu Maßnahmen vor, auf die im AgNes-Prozess ein Augenmerk gelegt werden sollte. Eine besondere Bedeutung misst die Monopolkommission der Einführung dynamischer Netzentgelte zu. Diese sollten für Unternehmen und bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher (z.B. Haushalte mit Wärmepumpe oder Wallbox) bereits jetzt eingeführt werden und konsequent

auf Anreize zu netzdienlichem Verhalten ausgerichtet werden. Für alle übrigen Verbraucher sollte die Möglichkeit von dynamischen Netzentgelten geschaffen werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Demgegenüber sollten Ausnahmen von der allgemeinen Netzentgeltsystematik – z. B. in der Form von Sondernetzentgelten – nur zugelassen werden, um netzdienliches Verhalten anzureizen. Allgemeine industriepolitische Ziele sollten nur mit Augenmaß, Transparenz und unter sorgfältiger Berücksichtigung möglicher Anreiz- und Wettbewerbsverzerrungen durch die Netzentgeltsystematik verfolgt werden. Dabei sollte immer geprüft werden, ob sich die betreffenden Anliegen nicht besser mit Instrumenten außerhalb der Netzentgelte verfolgen lassen. Eine Privilegierung bestimmter Gruppen von Netznutzern führt nicht nur dazu, dass der dadurch wegfallende Finanzierungsanteil von allen anderen Netznutzern zu tragen ist, sondern birgt auch die Gefahr von Anreizverzerrungen, bei denen die Folgen ineffizienten Verbrauchsverhaltens der privilegierten Netznutzer von der Allgemeinheit der Netznutzer finanziert werden müssen.

Angesichts der immer weiter steigenden Kosten für den Redispatch und der immensen prognostizierten Kosten für den Netzausbau sollte im AgNes-Verfahren ein ambitionierter Zeitplan verfolgt werden. Einzelne Reformschritte, die vor der Gesamtfestlegung abgeschlossen werden können, sollten vorgezogen werden, sofern dadurch keine erheblichen Abstimmungsschwierigkeiten zu anderen Überarbeitungsschritten drohen. Das übergeordnete Ziel sollte sein, so schnell wie möglich starke Anreize zu netzdienlichem Verhalten in der Netzentgeltsystematik zu verankern.

Die Monopolkommission wird in dem im Oktober 2025 erscheinenden X. Sektorgutachten Energie Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zur Ausgestaltung der Netzentgelte vorlegen. Einige Elemente dieser Vorschläge sollen nachfolgend bereits grob skizziert werden.

Netzentgeltkomponenten

Das primäre Ziel der Ausgestaltung der Netzentgeltkomponenten sollte in der verursachungsgerechten Kostenzuordnung bei gleichzeitiger netzdienlicher Anreizsetzung liegen. Aus Sicht der Monopolkommission sollten alle Letzverbraucherinnen und -verbraucher entsprechend ihrer tatsächlichen Netznutzung zur Finanzierung der Netzinfrastruktur beitragen. Dies gilt auch für Eigenversorgerinnen und -versorger.

Die Monopolkommission hält ein Netzentgeltsystem aus zwei Komponenten für sinnvoll. Die erste Komponente sollte auch bei Haushaltskundinnen und -kunden ein Leistungspreis sein, der zur Netzkostenfinanzierung dient und die Hauptlast innerhalb der Netzentgeltsystematik trägt. Dieser sollte die maximale Leistungsspitze aus Bezugs- und Einspeiseleistung bewerten, um bidirektionale Netznutzung zu berücksichtigen und Doppelbepreisung zu verhindern. Bis eine Leistungsmessung auch bei Kleinverbraucherinnen und -verbrauchern möglich ist, sollte die Abrechnung über einen Grundpreis erfolgen, der – bei entsprechender Informationsverfügbarkeit – zwischen Eigenversorgerinnen und -versorgern sowie sonstigen Verbraucherinnen und -verbrauchern unterscheidet.

Die zweite Komponente ist ein zeitlich differenzierter Arbeitspreis, der netzdienliche Anreize schafft. In Zeiten, in denen Mehrverbrauch netzdienlich ist, sollte dieser niedrig oder sogar negativ sein. Bei neutraler Netzauslastung sollte der Arbeitspreis null betragen. In Zeiten, in denen eine Verbrauchsreduktion netzdienlich ist, sollte das Netzentgelt positiv ausfallen.

Dynamische Netzentgelte

Zeitlich variable Netzentgelte setzen eine geografische Differenzierung voraus. Ihr primäres Ziel ist ein effizientes Engpassmanagement, also die Sicherstellung der Netzfunktionalität zu jedem Zeitpunkt. Anreize zum Netzausbau (etwa zur Reduktion von Redispatch-Maßnahmen) sollten nur sekundär, Aspekte der Refinanzierung nur tertiär bei der Ausgestaltung zeitvariabler Entgeltkomponenten berücksichtigt werden. Für eine verursachungsgerechte Refinanzierung der Netzinfrastruktur hält die Monopolkommission eine vom Verbrauch unabhängige Entgeltkomponente in der Form eines Leistungspreises für effizienter. Diese sollte im Durchschnitt den Großteil der Netzentgelte für Verbraucherinnen und Verbraucher ausmachen.

Die zeitlich variable Komponente sollte durch einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis abgebildet werden, der im Durchschnitt einen deutlich kleineren Anteil an den Gesamtnetzentgelten ausmacht. Dessen konkrete Ausgestaltung hängt maßgeblich vom Digitalisierungsgrad der Netze sowie von der Verfügbarkeit intelligenter Messsysteme (iMSys) oder zumindest moderner Messeinrichtungen (mME) ab. Die Voraussetzungen für den Einsatz „echter“ dynamischer Netzentgelte müssen so schnell wie möglich vorangetrieben werden. Erfahrungswerte aus anderen EU-Ländern (z.B. Spanien) können helfen, um den Rollout durch Komplexitätsreduktion und den Abbau bürokratischer Hürden zu beschleunigen.

Sobald iMSys sowie eine ausreichende Digitalisierung in bestimmten Regionen bzw. an bestimmten Abnahmestellen verfügbar sind, sollten dort „echte“ dynamische Netzentgelte zum Einsatz kommen. Dabei könnte der Arbeitspreis in der Regel null betragen und erst ab einer bestimmten Netzauslastung kontinuierlich ansteigen. Im Falle eines Einspeiseüberschusses wäre auch ein negativer Arbeitspreis möglich. Ein starker Anstieg (bzw. ein deutlicher Rückgang in den negativen Bereich) ist essenziell, um in Zeiten kritischer Netzauslastung wirksame Preissignale zu setzen. Der Arbeitspreis muss dabei über ausreichend Spielraum nach oben und unten verfügen, um andere Marktsignale, etwa aus dynamischen Stromtarifen, übertreffen zu können, da diese je nach Situation zu widersprüchlichen Signalen führen können. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz „echter“ dynamischer Netzentgelte müssen zeitnah geschaffen werden, damit sie an Netzpunkten, an denen sie bereits heute oder in naher Zukunft technisch einsetzbar wären, schnell eingeführt werden können.

Solange Verbraucherinnen und Verbraucher lediglich über mME, jedoch nicht über iMSys verfügen, sollten statisch-variable Netzentgelte zur Anwendung kommen. Da keine Echtzeitinformationen bereitgestellt werden können, müssen die Netzentgelte besonders verständlich ausgestaltet sein. Die Monopolkommission schlägt daher für alle Verbraucherinnen und Verbraucher ein Netzentgeltprofil vor, das für alle Tage identisch ist: Netzbetreiber könnten die jeweils drei Stunden mit der höchsten und der geringsten Netzlast definieren. In den drei Lastspitzenstunden würde der Arbeitspreis verdoppelt, in den drei Niedriglaststunden dagegen auf null gesetzt. Zur Identifikation der betreffenden Zeitfenster könnte ein bundesweit einheitlicher Benchmark entwickelt werden, den einzelne Verteilnetzbetreiber an ihre spezifischen Lastverläufe anpassen dürfen.

Erzeugerseitiges Netzentgelt

Ein mögliches Instrument, um Anreize zur netzdienlichen Einspeisung und Ansiedlung von Erzeugungsanlagen zu setzen, ist aus Sicht der Monopolkommission die Einführung eines Netzentgelts für Erzeugungsanlagen. Zweck der Integration eines erzeugerseitigen Entgeltes ist es, eine Lenkungswirkung nach Netzdienlichkeit bei den Anlagen zu erzielen. Es geht nicht darum, der allgemeinen Finanzierung von Netzkosten zu dienen.

Die Monopolkommission schlägt daher vor, ein regional und zeitlich differenziertes erzeugerseitiges Netzentgelt basierend auf einem Arbeitspreis einzuführen. Der Arbeitspreis sollte in Zeiten, in denen die Einspeisung netzneutral ist und keine weiteren Netzkosten verursacht auf null gesetzt werden. In Zeiten, in denen Einspeisung netzbelastend ist und zusätzliche Netzkosten verursacht, sollte er positiv ausfallen. In Zeiten, in denen Einspeisung netzdienlich ist und Netzkosten reduziert, sollte das arbeitspreisbasierte Netzentgelt negativ ausfallen.

Die Ausgestaltung sollte aufkommensneutral über alle Neuanlagen erfolgen. Dies stellt die reine Lenkungswirkung des erzeugerseitigen Netzentgeltes sicher und Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Erzeugungsanlagen im Ausland werden vermieden. Zudem führt es dazu, dass das Einspeisenentgelt insgesamt nicht investitions- und innovationshemmend wirkt und keine zusätzliche Belastung für Industrie und Verbraucherinnen und Verbraucher entsteht. Die Ausgestaltungsform des erzeugerseitigen Netzentgelts sollten über einen längeren Zeitraum festgelegt werden, um Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die Monopolkommission empfiehlt eine Beschränkung auf Neuanlagen.

Speichernetzentgelte

Damit Speicher netzdienlich betrieben werden, sind präzise Netzsignale notwendig. Marktsignale reichen gegenwärtig nicht aus, um Speicher netzdienlich zu betreiben. Marktgetriebene Speicher haben in der Regel zwei Zyklen pro Tag (nachts und morgens, mittags und abends). Der Redispatch-Bedarf unterliegt dagegen keinem Zyklus. Die Fahrweise von Speichern muss daher an die aktuelle Netzsituation angepasst werden.

Die Monopolkommission schlägt die Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts auf Arbeitspreisbasis für Speicher vor. Um netzdienliche Anreize zu setzen, sollten sowohl Ein- und Ausspeisung mit Netzentgelten belegt werden. Das Entgeltsystem sollte die jeweilige Engpasssituation widerspiegeln. Vor einem Engpass sollte die Einspeisung ins Netz durch Speicher zu hohen Netzentgelten führen, da sie netzbelastend wirkt. Die Ausspeisung sollte hingegen negative Entgelte zur Folge haben. Hinter dem Engpass kehrt sich das Verhältnis um. Einspeisung ins Netz ist netzdienlich und sollte negative Netzentgelte nach sich ziehen. Ausspeisung aus dem Netz verstärkt den Engpass und sollte positive Entgelte bewirken. In Situationen ohne Netzengpass sollte kein Netzentgelt anfallen, da Ein- und Ausspeisung netzneutral sind.

Energy Sharing

Aus Sicht der Monopolkommission wäre zudem eine Förderung von netzdienlichen Energy Sharing-Projekten unter bestimmten Voraussetzungen angemessen. Zu diesen Voraussetzungen gehören ein strenges Lokalitätserfordernis, eine hohe Beteiligungsrate lokaler Erzeuger und Verbraucher, die Gleichzeitigkeit und das effiziente Pooling von Erzeugung und Verbrauch durch intelligente Steuerung über Smart Meter, dynamische Stromtarife und Netzentgelte.

Eine mögliche Förderung von Energy Sharing Communities könnte aus mehreren Elementen bestehen. Denkbar ist eine Marktprämie für gemeinschaftlich erzeugten und gleichzeitig verbrauchten Strom oder eine Befreiung von den üblichen Lieferantenpflichten traditioneller Energieversorger. Insbesondere die Befreiung von Energiegemeinschaften von der Bilanzkreisverantwortung kann eine wichtige Rolle spielen, da anderenfalls die operativen und administrativen Hürden in den meisten Fällen prohibitiv hoch sein könnten und die Gründung von Energy Sharing Communities verhindert würde.

Die Monopolkommission empfiehlt zudem die Reduzierung der Netzentgelte von Energy Sharing Communities, um die Netzdienlichkeit solcher Projekte angemessen zu berücksichtigen. Wenn Energy Sharing netzdienlich wirkt, ist eine entsprechende Bevorzugung aus Sicht der Monopolkommission angemessen. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass hiermit zusätzliche, möglicherweise unerwünschte Komplexität in die Netzentgeltesystematik eingebracht wird und zudem Verteilungseffekte auftreten können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tomaso Duso', with a long horizontal line extending to the left.

Prof. Dr. Tomaso Duso